

Gewerkschaften in der Türkei

Harun Gümrükçü, geb. 1950 in Trabzon/Türkei, seit 1972 Vertrauensmann der ÖTV, ehrenamtliche Tätigkeit als Sozialbetreuer für ausländische Arbeitnehmer beim DGB-Kreis in Hamburg von 1974 bis 1980; Stipendiat der Hans-Böckler-Stiftung, Studium an der HWP und an der Universität Hamburg, Dipl.-Volkswirt und Politologe.

Um den gewerkschaftlichen Entwicklungsprozeß der Türkei zu verstehen, muß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes mit in die Betrachtung einbezogen werden. Sie wird von scharfen Gegensätzen in den Produktionsverhältnissen bestimmt sowie von Widersprüchen zwischen den städtischen und ländlichen Strukturen innerhalb jeder dieser beiden Einheiten. Diese Gegensätzlichkeit bildet ein strukturelles Merkmal der türkischen Gesellschaftsformation schlechthin, wodurch die Entstehung und Fortentwicklung der Gewerkschaftsbewegung maßgeblich beeinflußt wurde. Sie vollzog sich parallel mit dem Wachsen von nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten organisierten Industriebetrieben (marktorientierter Sektor) und konzentrierte sich auf solche Regionen, deren Entwicklung technologisch fortgeschritten war. Aufgrund dieser Entwicklung gab es in den Anfängen lediglich lokale Gewerkschaften. Bis heute fehlt es ihnen sowohl im informellen Sektor¹ als auch im traditionellen Sektor² des nicht-kapitalisierten Bereiches an Einfluß. Trotzdem war die türkische Gewerkschaftsbewegung bis September 1980 neben der israelischen Histadrut die „effektivste und bestorganisierte Gewerkschaftsbewegung des Mittleren Ostens“.³

Entstehen der Gewerkschaftsbewegung

Die ersten gewerkschaftlichen Organisationen entstanden in der Türkei um 1870. Ihre Entwicklung wurde jedoch zunächst von einem absolutistischen, auf feudalen Produktionsverhältnissen und Zunftwesen basierendem Regime verhindert. 1908 versuchten sie dennoch, durch die Umwandlung der absolutisti-

1 Hierzu gehören 60 bis 70 Prozent der im städtischen Bereich lebenden Bevölkerung. Sie setzt sich aus marginalisierten Schichten, den Erwerbslosen bzw. Gelegenheitsarbeitern zusammen. Auch Kleingewerbetreibende und deren mitarbeitende Familienangehörigen werden hierzu gezählt.

2 Das soziale Gefüge dieses Sektors basiert des öfteren auf familiären Bindungen. Es herrschen feudale oder vorkapitalistische Produktionsformen.

3 Fischer, Alfred Joachim: Türkische Gewerkschaften setzen sich durch, in: Auslandskurier, die Zeitschrift für internationale Zusammenarbeit, Kultur und Wirtschaft, Schwäbisch Hall 1976, Nr. 1/17. Jg., S. 19

schen in eine parlamentarische Monarchie ermutigt, ihre Forderungen wie humane Arbeitsbedingungen, bessere Löhne, geregelte und kürzere Arbeitszeit mittels Streik durchzusetzen. Kurz danach wurden die gewährten Rechte wie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit aufgehoben und die Gewerkschaftsgründungen erheblich erschwert.

Auch nach der Gründung der Türkischen Republik von 1923 wurden den Gewerkschaften und dem Gedanken der autonomen Entwicklung der Interessengruppen kein Platz eingeräumt. Die Koalitionsfreiheit wurde erst wieder während des Übergangs zum Mehrparteiensystem nach dem Zweiten Weltkrieg ermöglicht. Das Arbeitskampfverbot blieb jedoch bis 1963 in Kraft. Die Gewerkschaftsgründungen erfolgten dennoch sehr schnell, erleichtert durch den Erlaß des Gewerkschaftsgesetzes Nr. 5018 vom 20. 2. 1947, was 1952, unterstützt vom Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG), zum Aufbau des ersten türkischen Gewerkschaftsbundes TÜRK-İŞ, führte.⁴ Der TÜRK-İŞ als Dachorganisation vereinigte die Gewerkschaften und vertrat bis 1967 allein die sozialen Interessen der Arbeitnehmer. Er konnte sich jedoch wegen der gewerkschaftsfeindlichen Maßnahmen und administrativen Repression unter der Herrschaft der reaktionär-konservativen „Demokratischen Partei“ (DP) von 1950/60 nicht entfalten.⁵ Seine Funktionen blieben weitgehend auf private Unterstützungsaktionen beschränkt. Der Druck gegen die Gewerkschaften hat erst nach dem Staatsstreich vom 27. Mai 1960 nachgelassen. Es wurden zwischen der staatlichen Administration und den Gewerkschaften Regeln einer kontrollierten Konfliktaustragung vereinbart. Ausschlaggebend war der Versuch der Militärregierung, sich auch außerhalb der Eliten der bürgerlichen Fraktionen eine Macht- und Legitimationsbasis zu sichern. Dem TÜRK-İŞ wurde die Mitgliedschaft zum IBFG zugestanden, was ihm bis zu dem Zeitpunkt verweigert worden war. Dieser Funktionswandel der Gewerkschaften wurde in der Verfassung von 1961 voll berücksichtigt. In Art. 46 wurde die Koalitionsfreiheit und in Art. 47 das Recht auf Streik und Kollektivverhandlungen garantiert.⁶ Aussperrungen wurden in der Verfassung nicht verankert. Diese Verfassungsnormen wurden erst 1963 mit der Verabschiedung des neuen Gewerkschaftsgesetzes Nr. 274 und dem Gesetz über Tarifvertrag, Streik und Aussperrung (GTSA), Nr. 275, in die Praxis umgesetzt.⁷ Damit wurde die relativ pluralistische Entwicklungsphase verwirklicht, die bis September 1980 andauerte.

4 Vgl. Gümrukçü, Harun: Die Gewerkschaftsbewegung in der Türkei, ein historischer Abriss, in: Sonderdruck Nr. 49 des Deutschen Orient-Instituts, Hamburg 1981, S. 450ff.

Vgl. ebenfalls Üçüncü, Sadi: Die Gewerkschaftsbewegung in der Türkei, Frankfurt/M. 1980, S. 45ff

5 Vgl. Gösel, Harry: Die türkischen Gewerkschaften, ein nicht veröffentlichter Bericht, erstellt im Auftrag des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), Hof/Saale, 1. September 1961, S. 2f

6 Vgl. Hirsch, Ernst E.: Die Verfassung der Türkischen Republik, Bd. 7, Frankfurt/M. 1966, S. 118f

7 Vgl. Ulucan, Devrim: Streik und Aussperrung in der Türkei, Diss., Köln 1971;

Vgl. ebenfalls Sağlam, Fazıl: Der normative Teil des Tarifvertrages im Türkischen Arbeitsrechts, Diss. Köln 1971

Strukturen der Gewerkschaften

Die Gewerkschaftsstrukturen wurden 1963 entscheidend mit der Einführung des Gewerkschaftsgesetzes Nr. 274 beeinflusst. Auf diesen gesetzlichen Bestimmungen basierend erfolgte die Organisierung auf drei Ebenen: Betriebsgewerkschaften, Föderationen und Industriegewerkschaften, Konföderationen.

a. Betriebsgewerkschaften

Die in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer durften gemäß Art. 9, Abs. 1 des Gewerkschaftsgesetzes Nr. 274 eigene Betriebsgewerkschaften gründen. Schon fünf Beschäftigte eines Betriebes konnten eine „Gewerkschaft“ konstituieren, ohne ihre Mitgliedschaft bei der alten aufzukündigen. Die Doppelmitgliedschaft war nicht untersagt. Diese Situation wurde von den Unternehmern ausgenutzt, um ihnen nahestehende Organisationen wie z. B. gelbe Gewerkschaften zu fördern bzw. neue Gründungen zu veranlassen. Als Folge bildeten sich nicht selten mehrere Splitterorganisationen in einem einzigen Betrieb, die sich gegenseitig bekämpften. Die Uneinigkeit beruhte hauptsächlich auf dem Opportunismus und den persönlichen Ambitionen der Gewerkschaftsführer.

Der TÜRK-İŞ, schätzte 1973 die Zahl der Arbeiter in den „gelben“ Gewerkschaften auf über 200000.⁸ Sie wurden von ihren Führungskräften hauptsächlich als Finanzierungsquelle benutzt und brachten zum Teil als „Stützpunkte und Sammelbecken“ der Rechtsextremisten das Ansehen der seriösen Gewerkschaften in Mißkredit.⁹

b. Föderationen und Industriegewerkschaften

Föderationen bestehen aus mindestens zwei Betriebs- bzw. lokalen Gewerkschaften vom selben Industriezweig, die auch nach dem Zusammenschluß weiterhin Tarifkompetenz und Finanzhoheit behalten. 155 Betriebsgewerkschaften sind in 8 TÜRK-İŞ-Mitgliedsgewerkschaften nach dieser Organisationsform aufgebaut. Die verbleibenden 24 sind nach dem Industrieverbandsprinzip organisiert. Dies gilt ebenfalls für die DISK-Mitgliedsgewerkschaften. Die Industriegewerkschaften in der Türkei erfassen wie in der Bundesrepublik alle Arbeitnehmer, die in derselben Branche beschäftigt sind. Das Fernziel bleibt, die Organisationsform der DGB-Gewerkschaften auf die türkischen Verhältnisse zu übertragen.

⁸ Vgl. TÜRK-İŞ, 9. Genel Kurul Raporu, Ankara 1973, S. 198

⁹ Vgl. ebd., S. 198

c. Konföderationen

Konföderationen sind die Dachorganisationen der Industriegewerkschaften und Föderationen. Sie setzen sich aus mindestens zwei Föderationen bzw. Industriegewerkschaften zusammen. Bis September 1980 wurden in der Türkei 8 Gewerkschaftsdachverbände gegründet, von denen lediglich 4 ein soziopolitisches Gewicht hatten. Neben dem TÜRK-İŞ, der ca. 900000 Arbeiter vertritt konnte sich nur der linksgerichtete Dachverband DISK landesweit entfalten. Er war mit 500000 Mitgliedern auch die zweitgrößte Organisation der abhängig Beschäftigten. Der „Nationale Gewerkschaftsbund“ (MISK), der auf seine Fahne die faschistischen Ideen der „Nationalen Bewegungspartei“ (MHP) geschrieben hatte, organisierte 40000 bis 50000 Arbeitnehmer. Schließlich wurde der der religiös orientierten „Nationalen Heilspartei“ (MSP) nahestehende Dachverband HAK-IS gegründet, dessen Mitgliederzahl auf 30000 zu schätzen ist. Der Kampf um Partizipation an der politischen Macht wurde von den Gewerkschaftsverbänden mit voneinander abweichenden Entwicklungskonzeptionen ausgetragen, die die erfolgte Zersplitterung vertiefte.

Politische Strömungen in den Gewerkschaften

Die türkischen Gewerkschaften organisierten bis heute lediglich die abhängig Beschäftigten, die in den kapitalistisch organisierten Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben beschäftigt sind. Der überwiegende Teil von 85 Prozent der Erwerbstätigen konnte aus rechtlichen Gründen und politisch-programmatischer Perspektivlosigkeit nicht organisiert werden. Diese Ausgrenzung und die daraus folgenden Konsequenzen verstärkten die korporatistische Fraktion im TÜRK-İŞ, dessen Führungspositionen sie bis zur Gegenwart besetzt. Ausgehend von der „Neutralität“ der Gewerkschaften in der Politik, tritt sie für die Zusammenarbeit zwischen den Klassen ein und betrachtet die politischen Machtverhältnisse als ein quasi neutrales Gebilde. Ebenso wird der Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit bewußt übersehen. Daraus entwickelte sich eine Diskrepanz zwischen der Verbandsführung und den nach links tendierenden Gewerkschaften, die sich mit der Gründung der „Türkischen Arbeiterpartei“ (TIP) vertiefte.¹⁰

Die TÜRK-İŞ-Führung hat jede Beziehung zu dieser von Gewerkschaftern gegründeten Partei von vornherein abgelehnt. Dagegen wurden zu der konservativen „Gerechtigkeitspartei“ (AP) und der sozialdemokratischen „Republikanischen Volkspartei“ (CHP) gleichwertige Kontakte hergestellt, um für beide Volksparteien offen zu sein. Als Folge formierten sich drei Fraktionen im TÜRK-İŞ:

10 Vgl. Talas, Cahit: Sosyal Ekonomi, Ankara 1979, S. 217ff sowie vgl. Mumcuoglu, Maksut: Sendikacilik-Siyaset İktidar İlişkileri, Ankara 1979 S. 211ff

Rechtsorientierte Gewerkschaften: Sie sympathisieren mit den politischen Kräften im Rechtsspektrum und behaupten bis heute ihre Führungsstellung im TÜRK-IŞ, unterstützt von ihren Partnern im korporatistischen Block (Regierungen und Unternehmen) und von verschiedenen internationalen Organisationen (American Federation of Labour-Congress of Industrial Organisation, Agency for International Development etc.).

Sozialdemokratische Gewerkschaften: Sie stehen der CHP nahe. Diese von der Basis aus organisierte Bewegung konnte sich im TÜRK-IŞwegen der erfolgten Abspaltungen und zentralistischen Gewerkschaftsstrukturen nicht durchsetzen. Sie werden jedoch als Alternative zu der gegenwärtigen TÜRK-IŞ-Führung angesehen.

Gewerkschaften mit sozialistischem Anspruch: Von hier ging die Initiative zur Gründung des „Revolutionären Gewerkschaftsbundes“ (DISK) aus. Sie bestimmten bis 1977 seine Politik. Danach haben die sozialreformerisch orientierten Gewerkschaften im DISK die Oberhand gewonnen.

DISK-Bewegung

Die Gründung des DISK stellte ein neues Kapitel in der Gewerkschaftsbewegung dar. Sein Anspruch, der alleinige Vertreter der Arbeiterklasse zu sein, seine volle Unterstützung der „Türkischen Arbeiterpartei“ (TIP) in den Jahren von 1967 bis zu ihrem Verbot 1972 und sein Ziel, durch die Politisierung der Arbeiterschaft an der politischen Führung des Landes teilzuhaben, um so ein System staatlicher Planung unter Leitung und Kontrolle der Produktion durch die Arbeiter zu etablieren, riefen massive Reaktionen vom korporatistischen Block hervor. Dieser Block hat stets versucht, die ihm nicht genehmen DISK-Mitgliedsgewerkschaften auszuschalten. Durch die Mobilisierung der breiten Basis wurden diese Eingriffe mit Erfolg abgewendet.¹¹ Es kam jedoch 1970 zu einer Kraftprobe: Der korporatistische Block versuchte, durch die Änderung der Gesetze über Koalitions- und Arbeitskampffreiheit die DISK-Gewerkschaften zur Bedeutungslosigkeit herabzusetzen. Dagegen wurde eine Widerstandsaktion organisiert, die von einigen Auseinandersetzungen begleitet war und sogar vier Todesopfer forderte.¹² Diese Ereignisse vom Juni 1970 hatten weitreichende Folgen für die soziopolitische Entwicklung der Türkei und damit auch für die Gewerkschaften, worauf hier nur stichwortartig eingegangen werden kann:

¹¹ Vgl. Üçünçü, Sadi, a.a.O., S. 258«

¹² Vgl. ebd.,S.303ff

Die Gesetzesänderungen wurden nicht mehr in die Praxis umgesetzt. Dies bedeutete die Bestätigung der DISK-Auffassung und seiner Anerkennung schlechthin. Trotzdem werden DISK-Gewerkschaften heute wegen dieser Demonstrationen vom Militärgericht in Istanbul beschuldigt. Diese Ereignisse ebneten den Boden für die Machtübernahme der Militärs, die Ordnung und Ruhe wiederherstellen sollten und deren Herrschaft von 1971 bis 1973 dauerte. In dieser Phase wurden die DISK-Gewerkschafter zeitweilig festgenommen. Ein Ziel der Änderung des Verbändegesetzes war es, mittels juristischer Barrieren die Zunahme der Gewerkschaftsgründungen zu verhindern. Da dessen Umsetzung nicht erfolgte, wurden die Gewerkschaftsgründungen weiter fortgeführt. Man sprach von einer „Gewerkschaftsinflation“. Ihre Zahl wurde 1980 offiziell mit 586 angegeben.

Unter der Militärherrschaft wurde der TIP 1972 zunächst verboten. Danach gab es im DISK Bestrebungen für einen parlamentarisch-reformerischen Kurs, der durch neue Beitritte sozialdemokratischer Gewerkschaften noch beschleunigt wurde. Die DISK-Führung berücksichtigte den Wandel und unterstützte die CHP in den allgemeinen Wahlen 1973 und 1977.¹³ Dieser Kurswandel, erleichtert durch den Führungswechsel in der CHP (der ehemalige Arbeitsminister Bülent Ecevit wurde zum Parteivorsitzenden gewählt), ermöglichte dem DISK, seine Isolation zu durchbrechen und seine Basis noch einmal zu erweitern. Seitdem fanden zwischen den Gewerkschaften, nach deren Auffassung sich die beruflichen Verbände der Arbeiterklasse zu einer proletarischen Partei umwandeln sollten, und den reformerischen Gewerkschaften innerverbandliche Auseinandersetzungen statt.¹⁴

Die politisch-ideologischen Auseinandersetzungen eskalierten in der 1977 stattfindenden Generalversammlung. Dort erfuhr die bisherige Führungsgruppe, die vor allem von der marxistisch orientierten „Hüttenarbeitergewerkschaft“ (Maden-IS) zusammengestellt war, eine deutliche Absage. Der neue Vorstand, unter der Führung der „Gewerkschaft der städtischen Arbeiter“ (Genel-IS), der Partner der ÖTV und Mitglied der Internationale der Öffentlichen Dienste ist, repräsentierte die Linie der an der CHP-orientierten Gewerkschaften bis zu seiner Suspendierung von 1980.

Diese innerverbandlichen Auseinandersetzungen verhinderten jedoch nicht, daß der DISK einen breiten Widerstand gegen die geplanten Staatssicherheitsgerichte¹⁵ organisierte. Diese Aktion brachte, gestützt durch den

13 Vgl. ebd., S. 271ff, vgl. ebenfalls İşikli, Alpslan: Sendikacılık ve Siyaset, Istanbul 1979, 3. Aufl., S. 443ff

14 Vgl. Mumcuoglu, M., a.a.O., S. 242ff

15 Mit den „Staatssicherheitsgerichten“ wollte die „Nationale Front“, die unter Führung des konservativen Süleyman Demireis die Regierung (1975—1978) bildete, eine Institution schaffen, vor der „die Staatssicherheit gefährdenden Fälle“ verhandelt werden sollten. Da selbst kritische Meinungsäußerungen als „Gefährdung der Sicherheit des Staates“ bezeichnet wurden, rief der Gesetzesentwurf den Protest von fortschrittlichen Intellektuellen und Gewerkschaften hervor.

Widerstand der CHP im Parlament, den reaktionären Gesetzesentwurf schließlich zu Fall. Im gegenwärtigen DISK-Prozeß in Istanbul wird diese Aktion als „der Versuch eines Generalstreiks“ dargestellt und bildet einen weiteren Anklagepunkt gegen die DISK-Gewerkschafter. Der 1. Mai wurde 1976 vom DISK nach 51 Jahren wieder als Tag der Arbeit gefeiert. Das folgende Jahr war für den DISK eine Zeit voller Aktionen. Die Ereignisse des 1. Mai 1977 waren dabei die schmerzlichsten: Bei einem Überfall auf die Kundgebung in Istanbul wurden insgesamt 38 Personen getötet und 200 verletzt. Die Umstände konnten bis heute nicht geklärt werden. In den folgenden Jahren wurden die 1. Mai-Kundgebungen von den faschistischen Kräften gestört und die Auseinandersetzungen um diesen Tag haben zugenommen.¹⁶

Als die CHP die Regierungsverantwortung (1978-79) übernahm, fand sie nur bedingt Unterstützung durch den DISK, der vor allem die unumgängliche Zustimmung gegenüber dem Internationalen Währungsfonds (IMF) scharf verurteilte. In der Bekämpfung von Faschismus, Imperialismus und Ausbeutung forderte der DISK von der CHP ein sehr viel konsequenteres Vorgehen in bezug auf Verbot der faschistischen Organisationen, autonome Wirtschafts- und Außenpolitik etc. Den Sozialkontrakt zwischen der Regierung und dem TÜRK-IŞ verwarf der DISK als Einbindung der Gewerkschaften in die kapitalistische Ökonomie.¹⁷

Sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung im TÜRK-IŞ

Unter Leitung des ehemaligen Arbeitsministers Bülent Ecevit, der durch seine gewerkschaftsfreundlichen Initiativen auch „Vater der Arbeiter“ genannt wurde, verwandelte sich die CHP zu einer sozialdemokratischen Partei. Damit wurden die Unterschiede zwischen der „Links von der Mitte“-Linie der CHP und der konservativ-reaktionären Linie der TÜRK-IŞ-Führung deutlicher.¹⁸ Die CHP war nach ihrem eigenen Selbstverständnis stets bemüht, die Interessen der Arbeiterschaft mit dem eingeschlagenen sozialdemokratischen Kurs in Einklang zu bringen. Diese Zielsetzung kollidierte jedoch mit der Orientierungsmaxime des TÜRK-IŞ, wonach die Gewerkschaften „über den Parteien“ stehen sollten.¹⁹ Die CHP wollte den TÜRK-IŞ, dazu bewegen, Positionen zu ihren Gunsten zu beziehen, was ihr jedoch nicht gelang.

Vor dem Hintergrund dieser politischen Atmosphäre formierte sich in der Basis des TÜRK-IS, eine sozialdemokratische Bewegung.²⁰ Die Leitsätze die-

16 Vgl. Mumcuoglu, M., a.a.O., S. 237ff

17 Vgl. Mumcuoglu, M., a.a.O., S. 247

18 Vgl. Işikli, A., a.a.O. S. 422

19 Vgl. ebd., S. 423

20 Vgl. ebd. S. 423f, ebenfalls vgl. Gümrükçü, H., a.a.O., S. 462ff

ser Bewegung standen sowohl der nach rechts gerichteten Politik des TÜRK-İŞ, als auch der Zielsetzung und den Arbeitskampfmaßnahmen des DISK ablehnend gegenüber. Eine konsequent revolutionäre Politik wurde für illusionistisch und für undurchführbar erklärt. Sie tendierten politisch zur CHP, wobei die Sozialdemokratie in ihren Augen „nicht ein ordnendes System, soziale Gerechtigkeit und die Hinnahme der Herrschaft der Kapitalisten“²¹, sondern vielmehr ein „System des Dritten Weges“ darstellen sollte, das auf einer „gemischten Wirtschaft“ mit dem Schwergewicht auf dem staatlichen und dem Volksektor²² beruhen sollte. Nach diesem ökonomischen Konzept sollte es drei Sektoren geben, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen: den Staatssektor, Genossenschaften und Gewerkschaftsinvestitionen, den Privatsektor. Sowohl die alleinige ökonomische Macht der Unternehmen als auch der Staatskapitalismus wurden abgelehnt. Neben der Investitionsgüterindustrie sollte auch der maschinenproduzierende Zweig verstaatlicht werden; die Verbrauchsgüterindustrie, die Manufakturbetriebe sowie der landwirtschaftliche Bereich sollten von den Genossenschaften kontrolliert und gelenkt werden.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften konnten sich bis zur Gegenwart im Dachverband nicht durchsetzen. Ihre Opposition muß dennoch als Erfolg gewertet werden, da es innerhalb dieser sozialdemokratischen Bewegung nicht nur an der notwendigen Solidarität mangelte, sondern auch die Übertritte von Gewerkschaften dieser Richtung zum DISK einen gewissen Rückschlag darstellten. Auch gilt es, die zentralistischen Gewerkschaftsstrukturen zu beachten, die es einer Basis-Bewegung (wie der sozialdemokratischen) nicht leicht machen, in die Führung zu gelangen²³: Die Organe der innerverbandlichen Demokratie sind hier äußerst schwach, die betrieblichen Gewerkschaftsvertreter werden nicht etwa von den Mitgliedern gewählt, sondern vom Vorstand ernannt. Die Funktionäre in den Vorstandtagen erhalten ihre Legitimation eher „von oben“ als „von unten“. Sie begreifen sich als eine spezielle Kategorie von „Beamten“.

Die aktuelle Lage der Gewerkschaften

Nach dem 12. September 1980 wurde die „Vereinigungsfreiheit und der Schutz des Vereinigungsrechts“, festgelegt durch das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), von der Militärregierung auf-

21 Zwölf Mitgliedsgewerkschaften des TÜRK-İŞ. (Hrsg.): Türk İşçi Hareketi için Sosyal Demokrat Düzen (Sozialdemokratische Ordnung für die türkische Arbeiterbewegung), Ayıldiz Matbaası

22 Der Volksektor wurde als ein ökonomisches System betrachtet, wonach die Ersparnisse des Volkes von Individualinvestitionen zu Kollektivinvestitionen umgelenkt werden, um ein Gegengewicht zur wirtschaftlichen und politischen Macht des Großkapitals herbeizuführen. Für weitere Informationen wird auf folgende Quelle hingewiesen: Şen, Faruk: Volksektor Türkei, eine neue Wirtschaftsform für die Türkei, Hrsg.: AGG, Bonn 1979

23 Gümrükçü, H., a.a.O., S. 464f

gehoben. Es mußten alle Gewerkschaftsdachverbände und ihre Mitgliedsorganisationen sowie 467 unabhängige Gewerkschaften ihre Tätigkeit bis auf weiteres einstellen. Ihr Vermögen und ihre Einkünfte werden von Kuratoren verwaltet. Ausgenommen war nur der TÜRK-İŞ. Er darf sich jedoch zur Zeit auf Gebot der Regierung nicht in den Fabriken betätigen.²⁴ Aber auch sozialdemokratische Mitgliedsgewerkschaften des TÜRK-İŞ wurden von der Suspendierungswelle betroffen. Einige örtliche Vertretungen mußten ihre Arbeit einstellen, deren Repräsentanten wurden festgenommen. Etwa 1000 Gewerkschafter wurden verhaftet und aus der Arbeit entlassen. Einige (ca. 35-40) gingen ins Ausland, um einer Verhaftung zu entgehen. Der dem Staatspräsidenten unterstellte „Rechnungshof bekam die Aufgabe, die Ausgaben der Gewerkschaften zu kontrollieren.“²⁵ Dies ist nichts anderes als ein direkter Eingriff in die Finanzhoheit und zugleich in die Organisationsfreiheit der Gewerkschaften.

Die systemkonforme TÜRK-İŞ-Führung, die nach dem 12. September 1980 die alleinige Vertretung der Arbeiterschaft innehat, spielt seitdem eine undurchsichtige Rolle. Sadik Şide, seit 1974 Generalsekretär des Verbandes, übernahm das Ministeramt für Soziales in der vom „Nationalen Sicherheitsrat“ eingesetzten Regierung. Dabei forderten die sozialdemokratischen Gewerkschaften ihn erfolglos auf, sich entweder für das Ministeramt oder für die gewerkschaftliche Tätigkeit zu entscheiden.

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) hat hieraus Konsequenzen gezogen und am 18. April 1981 den Aufnahmeantrag des TÜRK-İŞ aus dem Jahre 1977 demonstrativ abgelehnt. Die Gewerkschaften im EGB konnten die Haltung der rechtsorientierten TÜRK-İŞ-Führung mit ihrem gewerkschaftlichen Selbstverständnis nicht vereinbaren. Dagegen wurde von Kreisen des TÜRK-İŞ behauptet, daß der erwähnte Aufnahmeantrag längst zurückgenommen wäre.

Der IBFG nahm diese Entwicklung mit großem Unbehagen zur Kenntnis. Seine Delegation warnte während eines Besuches in Ankara im April 1981 ihre türkischen Kollegen und legte ihnen nahe, „sich für die Arbeitnehmerrechte mit Nachdruck einzusetzen, da die TÜRK-İŞ, sonst seinen Platz im IBFG verlieren könnte.“ Diese Warnung führte zu keinem Ergebnis. TÜRK-İŞ, wies alle Kritiken des In- und Auslandes zurück und hielt an seinem eingeschlagenen Kurs fest.²⁶ Daraufhin wurde seine Mitgliedschaft seit 1981 suspendiert. Während dieser Beschluß von der TÜRK-İŞ-Führung als „historischer Fehler und antidemokratisch“ dargestellt wurde und für dessen Aufhebung asiatische so-

24 T.C. Resmi Gazete (Staatlicher Anzeiger der Republik Türkei) Nr. 17108, vom 17. 9. 1980, S. 2ff

25 Vgl. Yanki (Wochenzeitschrift) Nr.f 524, Ankara 13.-19. 4.1981, S. 6

26 Vgl. Report of ICFTU (IBFG) Mission to Turkey, (6. -10. April 1981)

wie einzelne europäische Gewerkschaften mobilisiert werden konnten,²⁷ vertraten die sozialdemokratischen Gewerkschaften im TÜRK-İŞ die Ansicht, daß die Verschlechterung der Beziehungen im Verhalten der TÜRK-İŞ-Führung zu suchen sei.

Diese kritischen Stimmen blieben ohne Resonanz, wie sich in der 12. Generalversammlung vom 24. bis 29. Mai 1982 des TÜRK-İŞ herausstellte. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften prangerten die aktuelle Politik des TÜRK-İŞ, und sein Verhalten gegenüber seinen linksorientierten Mitglieds-gewerkschaften an.²⁸ Trotz des großen Beifalls blieb die Haltung der Delegierten bei den Wahlen unverändert. Aufgrund der schwachen innerverbandlichen Demokratie stimmten sie für den vom eigenen Vorstand empfohlenen Kandidaten. Bedingt durch eine konservative Grundeinstellung der Führungskräfte konnten sich so die Rechten wiederum durchsetzen.

Während die Auseinandersetzungen in und um TÜRK-İŞ weitergehen, wird den DISK-Gewerkschaftern der Prozeß gemacht. Am 22. April 1981 wurden erstmals 52 Führungskräfte des DISK vor das Arbeitsgericht geführt.²⁹ Die Verhandlung wurde danach vom Militärgericht in Istanbul übernommen. Die Anklagepunkte sind sehr allgemein gehalten und gründen sich auf vage Beweise. Die gravierendsten Punkte betreffen Verstöße gegen die (von Mussolinis Strafrecht abgeschrieben) Art. 141 und 142 des türkischen Strafgesetzbuches, wonach die DISK-Gewerkschaften eine „Verschwörung“ gegen die verfassungsmäßige Staatsordnung angezettelt hätten, mit dem Ziel, „die Herrschaft einer Gesellschaftsklasse über die anderen zu errichten.“ Diese Paragraphen sehen für ein solches Ansinnen für Personen in leitender Position die Todesstrafe vor. Die weiteren Anklagepunkte basieren auf den bereits erwähnten vom DISK organisierten Aktionen. Zu betonen ist, daß den Gewerkschaften keinerlei Beteiligung an politischen Gewalttaten vorgeworfen wurde. Sollte trotzdem eine Verurteilung ausgesprochen werden, würde dies einen Präzedenzfall für die darauffolgenden Verfahren gegen einzelne Gewerkschaften schaffen. Hiervon würden dann ca. 2000 Personen betroffen sein.

Dagegen gab es am 23. Januar 1981 zahlreiche Freilassungen von Gefangenen aus dem rechtsextremen Gewerkschaftsbund MİSK und dem religiös orientierten HAK-İŞ. Der letztere darf seit dem 27. Februar 1981 seine Tätigkeit als zweiter Dachverband neben dem TÜRK-İŞ wieder fortsetzen.

27 Vgl. Arbeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes des TÜRK-İŞ. Vorgelegt bei der Vorstandssitzung zwischen dem 14. und 15. August 1981

28 Vgl. Madenci (Monatszeitschrift der Föderation der Bergarbeitergewerkschaften), Ankara, Juni 1982, Nr. 147/12. Jg., S. 1ff

29 Vgl. Bericht über einen Besuch in der Türkei vom 18.-22. April 1981 von Jon Ivar Nalsund vom EGB, S. 5ff

Gewerkschaften und wirtschaftlich-soziale Entwicklung

Zwei Tage nach der Machtübernahme der Militärs wurde den Gewerkschaften das Recht auf Streik und Abschluß von Tarifverträgen untersagt. Etwa 54000 streikende Arbeitnehmer mußten ihre Aktionen unterbrechen und unverzüglich die Arbeit wieder aufnehmen.³⁰ Die laufenden Tarifverhandlungen für 352000 Arbeitnehmer wurden gestoppt. Viele von ihnen erhielten einen Vorschuß von 70 % des Lohnes. Anstelle der freien Tarifautonomie wurde das System der obligatorischen Schlichtung eingeführt. Eine staatliche Tarifkommission von neun Personen wurde gebildet. Die Tarifpartner (TÜRK-İŞ und Arbeitgeberverband) benannten je zwei Vertreter, die restlichen fünf wurden von der Regierungsseite gestellt. Die Kommission bekam die Aufgabe, die anfälligen Tarifverträge neu zu bearbeiten und die daraus entstandenen Konflikte zu regeln. Sie legte allgemeine Richtlinien für Tarifverträge fest und gewährte für 1980 Lohnerhöhungen bis zu 80 %. Für das folgende Jahr war eine Lohnerhöhung zwischen 5 und 10 Prozent vorgesehen.³¹ Im gleichen Zeitraum wurde das neue Steuersystem eingeführt, wonach sich die Besteuerung deslohneinkommens sehr verringerte, so daß sich die Nettolöhne absolut bis zu 40% erhöhten.³² 1982 sollen die Löhne 20-25% steigen. Wird hier die offizielle Inflationsrate für 1980: 125%, 1981: 55% und 1982 bis zu 45% mit in die Betrachtung einbezogen, so wurde doch bei näherem Hinsehen deutlich, daß diese anscheinend großzügigen Lohnerhöhungen nichts anderes als einen Lohn Verlust bedeuten. Nach Angaben der Tageszeitung Cumhuriyet hinkt 1981 das reale Einkommen der abhängig Beschäftigten hinter dem des Jahres 1963 hinterher.³³ Damit ist das erklärte Ziel des TÜRK-İŞ, die Kaufkraft von 1976 zu erhalten, noch bedeutend weiter in die Ferne gerückt. Dies war auf den eingeschlagenen, von den Militärs fortgesetzten Kurs der monetaristischen Wirtschaftspolitik der abgesetzten Demirel-Regierung zurückzuführen, wonach die Wirtschaftskrise u.a. durch Lohneinbußen auf den Rücken der abhängig Beschäftigten ausgetragen werden sollte.

Weitere Einkommensverminderungen wurden durch die Reduzierung der bis jetzt gewährten Abfindung bei der Kündigung des Arbeitsplatzes herbeigeführt. Bei Kündigungen können die abhängig Beschäftigten seit Oktober 1980 nur noch das 7fache des staatlich festgesetztesn Mindestlohnes als Abfindung bekommen, was nicht mehr als 70000 TL. ausmacht.³⁴ Nach einer Untersuchung des Arbeitgeberverbandes 1980 für 13 Produktionszweige betrug die

30 Vgl. Karahasan, Yılmaz: Militärdiktatur in der Türkei, in: Der Gewerkschafter 11/1980, S. 34

31 Vgl. Tätigkeitsbericht des Türkischen Arbeitgeberverbandes — TISK — für die XIV. Generalversammlung, Ankara, April 1982, S. 39

32 Vgl. Madenci a.a.O., Nr. 129/11 Jg., S. 23f

33 Vgl. Cumhuriyet vom 6. 3.1982

34 Vgl. T.C. Resmi Gazete, vom 23. Oktober 1980, Gesetz Nr. 2320

Abfindung durchschnittlich 210836 TL.³⁵ Dies bedeutet ca. 30% der bisherigen Leistungen, die eine Ersatzfunktion für die Arbeitslosenversicherung darstellen (es gibt in der Türkei keine Arbeitslosenversicherung). Auch wurden tarifvertraglich festgelegte Gratifikationen bzw. Prämien, die in einigen Wirtschaftszweigen zwischen sechs und elf Monatslöhnen betragen, auf vier Monate reduziert.³⁶ Bei der oben erwähnten Untersuchung von 1980 ergaben sich bei der Zusammensetzung des Lohnes ein Anteil von 47,2% als Arbeitslohn und 52,8% für Zusatzzahlungen, wie Festtagsprämien, Zuschüsse für Essenskosten, Mutterschaftsbeihilfen und andere soziale Leistungen. Da sie nicht versteuert wurden, bildeten sie einen wesentlichen Anteil der realen Lohnerhöhungen. In vielen Fällen bedeutete die Reduzierung der Prämien auf maximal vier Monate eine absolute Lohnminderung von ca. 25%. Die bezahlten arbeitsfreien Festtage wurden um 5,5 Tage im Jahr verkürzt und der 1. Mai als Tag der Arbeit abgeschafft.³⁷ Seit 1980 schnellten die offiziellen Arbeitslosenquoten von 11 auf 17% empor.³⁸ Inoffiziell spricht man sogar von 40%. 500 Großunternehmen kündigten bis Oktober 1981 7% ihrer Beschäftigten. Seit Januar 1981 wurde über die staatlichen Betriebe ein Einstellungsverbot verhängt. Arbeitnehmer und Rentner müssen noch weitere 2% ihres Einkommens an die Sozialversicherung abführen und sich an den entstandenen Krankheitskosten beteiligen. Danach erreichten die Sozialversicherungsbeiträge annähernd die Höhe der Steuern.³⁹

Gewerkschaften im Schatten des Verfassungsentwurfs

Ein Verfassungsausschuß wurde nach dem Umsturz von der Beratenden Versammlung⁴⁰ mit dem Entwurf einer zukünftigen Verfassung beauftragt. Der Ausschuß, dem von den Tarifpartnern nur der Vertreter des Arbeitgeberverbandes angehörte, machte sich ausschließlich die Interessen der Unternehmerschaft zu eigen. Maximale Einigkeit, Ordnung, Nationalismus und Leistungsprinzipien wurden unter dem Deckmantel des nationalen Gemeinwohls zur Verfassungsnorm erklärt. Dementsprechend wird das Prinzip von Gehorsam und Hierarchie in allen gesellschaftlichen Bereichen vorangestellt. Durch die Eliminierung der liberaldemokratischen Rechte soll eine auf Systemtransformation hinarbeitende legale Opposition, freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit verhindert werden. Die Vollendung des autoritären Regimes wird durch die überproportionalen Machtbefugnisse des Präsidenten, die über die

35 Vgl. 1980 Isgücü Maliyeti ve Calisma Istatistikleri (Arbeitskosten und Arbeitsstatistiken), Hrsg.: Der Arbeitgeberverband TISK, Ankara 1980, S. 5

36 Vgl. Milliyet (Tageszeitung) vom 19. 4. 1981, S. 1

37 Vgl. ebd., vom 18. 4. 1981, S. 2

38 Bericht der staatlichen Planungsbehörde über die Beschäftigungslage in der Türkei, Ankara 1981, S. 2f

39 Vgl. Tätigkeitsbericht des TISK, a.a.O., S. 18f

40 Sie setzt sich aus 160 Personen zusammen, die von der regierenden Militärjunta (Nationaler Sicherheitsrat) ernannt wurden

Grenzen eines parlamentarischen Systems hinausgehen, realisiert. In seinem Schatten dürften nicht nur der Premierminister und sein Kabinett stehen, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar die 400 Mitglieder der Nationalversammlung.

Hier kann nur auf diejenigen Verfassungsnormen eingegangen werden, die sich mit der Koalitionsfreiheit und dem Recht auf Streik und Kollektivverhandlungen befassen. In Art. 56 wird zwar die positive und negative Koalitionsfreiheit gewahrt, jedoch dabei der Handlungsspielraum der Arbeitnehmerorganisationen so beschnitten, daß sich keine Gewerkschaftsbewegung entfalten kann. Sollte der vorgelegte Entwurf tatsächlich in der jetzigen Form am 15. 11. 1982 Verfassungswirklichkeit werden, dürfen die Gewerkschaften keinerlei politische Aktivitäten entwickeln. Was als „politisch“ eingeordnet wird, bleibt dabei unklar. Auch werden ihnen Bindungen an politische Parteien, Berufsvereinigungen sowie Wohlfahrtseinrichtungen untersagt. Während der Arbeitszeit ist die Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeiten nicht gestattet. Die Beseitigung des Check-off-Systems (Art. 56), wonach die vom Gesetz vorgeschriebene Abführung der Gewerkschaftsbeiträge durch den Arbeitgeber erfolgte, könnte zur finanziellen Ausblutung der Gewerkschaften führen, da das System der Hauskassierung der Beiträge nicht existiert.

Der Streik als Mittel des Arbeitskampfes wird nur legitimiert, wenn er nicht gegen die Interessen der Nation und des Gemeinwohls gerichtet ist (Art. 58). Sollte ein Streik oder eine Aussperrung länger als 60 Tage dauern, wird er automatisch ausgesetzt. Die Hohe Schiedskommission wird dann die Streitigkeit bindend für beide Seiten klären. Politische Streiks, Solidaritäts- und Generalstreiks sind verboten. Ebenso sind Arbeitsplatzbesetzung und Kampagnen für Produktionssenkung unzulässig (Art. 58). In Arbeitsstätten mit zehn oder weniger Beschäftigten darf weder gestreikt noch ausgesperrt werden (Art. 59). Hierunter fallen ca. 80% der gesamten Unternehmen. Nach Art. 57 sind Regelungen in Tarifverträgen untersagt, die die gesetzliche Ordnung verändern oder abschaffen. Darunter fallen etwa Arbeitszeitregelungen, Arbeitsplatzgestaltung und dergleichen.

Die verfassungsmäßige Verankerung des Rechts auf Aussperrung gewährt der Arbeitgeberseite eine Übermacht, die in Europa einmalig sein wird. Diese Kampfdisparität kann zur Zerschlagung gewerkschaftlicher Organisationen in Betrieben dienen. Sie verschafft der Arbeitgeberseite die Möglichkeit, die Gewerkschaften in den finanziellen Ruin zu treiben.

Die Öffentlichkeit reagierte sehr heftig und enttäuscht auf den vorgelegten Verfassungsentwurf. Scharf kritisiert wurde er auch vom TÜRK-İŞ, der seit

seinem dreißigjährigen Bestehen erstmals auf diese Art und Weise herausgefordert wurde.

Die reaktionären Kräfte zielen darauf ab, eine Kurskorrektur nach der Ära der Militärherrschaft zu verhindern. Sie suchen Verfassungsgarantien, um u.a. die Gewerkschaften unter ihre Kontrolle zu bringen und damit den Kapitalwertungsprozeß von Störungen freizuhalten. Daher muß die Unterstützung einer freien Gewerkschaftsbewegung in der Türkei über Gesten hinausgehen.